

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

zur zweiten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Durchführung der Vierten, Siebenten und Achten Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Koordinierung des Gesellschaftsrechts (Bilanzrichtlinien-Gesetz – BiRiLiG)
— Drucksachen 10/317, 10/3440, 10/4268 —

Der Bundestag wolle beschließen:

1. In Artikel 1 Nr. 8 wird in § 291 folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Befreiung nach Absatz 1 kann trotz Vorliegens der Voraussetzungen nach Absatz 2 von einem Mutterunternehmen außerdem nicht in Anspruch genommen werden, wenn der Konzernbetriebsrat oder der Gesamtbetriebsrat oder, wenn ein solcher nicht besteht, der Betriebsrat der Kapitalgesellschaft spätestens sechs Monate vor dem Ablauf des Konzerngeschäftsjahres die Aufstellung eines Konzernabschlusses und eines Konzernlageberichtes beantragt haben.“

2. In Artikel 1 Nr. 8 wird die Einleitung von § 293 Abs. 1 Satz 1 wie folgt gefaßt:

„(1) Ein Mutterunternehmen, das nicht eine große Kapitalgesellschaft (§ 267 Abs. 3) ist, ist von der Pflicht, einen Konzernabschluß und einen Konzernlagebericht aufzustellen, befreit, wenn“.

3. In Artikel 1 Nr. 8 werden § 296 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 gestrichen; der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:

„(2) Die Anwendung des Absatzes 1 ist im Konzernanhang zu begründen.“

4. In Artikel 1 Nr. 8 werden in § 297 Abs. 2 Satz 2 die Worte „unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung“ gestrichen.

5. In Artikel 1 Nr. 8 wird in § 299 Abs. 2 folgender dritter Satz angefügt:

„Ein Zwischenabschluß ist stets aufzustellen, wenn das Tochterunternehmen ein großes im Sinne des § 267 Abs. 3 ist.“

6. In Artikel 1 Nr. 8 wird § 302 gestrichen.
7. In Artikel 1 Nr. 8 wird Absatz 2 von § 303 gestrichen.
8. In Artikel 1 Nr. 8 werden in § 304 die Absätze 2 und 3 gestrichen.
9. In Artikel 1 Nr. 8 wird Absatz 2 von § 305 gestrichen.
10. In Artikel 1 Nr. 8 werden in § 308 Abs. 2 die Sätze 2 und 3 gestrichen.
11. In Artikel 1 Nr. 8 wird Absatz 2 von § 311 gestrichen.
12. In Artikel 1 Nr. 8 wird § 313 Abs. 2 Nr. 4 Satz 2 gestrichen.

Bonn, den 4. Dezember 1985

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

Der Antrag zielt auf mehr Transparenz bei der Aufstellung des Konzernabschlusses ab. Mehr Transparenz bei der Konzernrechnungslegung ist insbesondere zum Schutz der Arbeitnehmer erforderlich; dies ergibt sich aus der Präambel zur Siebenten Richtlinie.

Zu 1.

Das Informationsbedürfnis der Arbeitnehmer bzw. ihrer Vertretung wird wesentlich beeinträchtigt, wenn – in Abweichung vom geltenden Recht – die Möglichkeit eingeräumt wird, daß in der Bundesrepublik Deutschland ein Konzernabschluß nicht mehr vorgelegt werden muß, wenn ein ausländisches Mutterunternehmen seinen Konzernabschluß unter Einbeziehung der deutschen Unternehmen vorlegt. Um diesem Informationsdefizit abzuhelpfen, ist der Arbeitnehmervertretung das Recht einzuräumen, die Aufstellung eines Konzernabschlusses im Inland zu verlangen.

Zu 2.

Gerade bei kleinen und mittelgroßen Konzernen ist die Vorlage des Abschlusses zur Information über die tatsächliche Lage oft besonders dringend erforderlich, und zwar im Interesse der Gesellschaft, der Gläubiger und der Arbeitnehmer.

Zu 3. und 7. bis 12.

Die Streichungsvorschläge zielen darauf ab, das im Interesse der Transparenz nicht vertretbare sog. Unwesentlichkeitsprinzip zu beseitigen.

Zu 4.

Die Erwähnung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung in § 297 Abs. 2 Satz 2 ist überflüssig; sie kann zu dem Mißverständnis führen, daß die Verpflichtung eingeschränkt werde, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ver-

mögens-, Finanz- und Ertragslage zu geben. Dies wäre mit der Siebenten Richtlinie unvereinbar.

Zu 5.

Die Aussagekraft eines Konzernabschlusses wird wesentlich beeinträchtigt, wenn die Jahresabschlüsse der Konzernunternehmen nicht auf denselben Stichtag aufgestellt sind. Das Aktiengesetz verlangt deshalb bei abweichenden Stichtagen stets einen Zwischenabschluß (§ 331 Abs. 3 Satz 2). Zumindest bei der Einbeziehung großer Tochterunternehmen im Sinne von § 267 Abs. 3 HGB muß daher ein Zwischenabschluß verlangt werden.

